

Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Sitz und Firmierung der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet: ***PflegeWohnen Ostholstein gemeinnützige GmbH***.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eutin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Pflegedienstleistungen jedweder Art. Im Rahmen der Erbringung stationärer Pflegeleistungen ist der Aspekt des Wohnens von grundlegender Bedeutung: Das individuell abgestimmte Wohnumfeld ist wesentlich für das Wohlbefinden des Einzelnen, sodass die Aspekte Pflege und Wohnen als Dienstleistungsbereiche eng verzahnt werden.
2. Die Gesellschaft darf sämtliche den Geschäftszweck fördernde Nebengeschäfte tätigen.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Reingewinn

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Hilfe für Behinderte im Bereich der Pflege. Das konkrete diesbezügliche Angebot ist bedarfs- und personenorientiert und kann in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erbracht werden.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gezeichnetes Kapital und Einlagen

1. Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend €).
2. Das Gezeichnete Kapital hat übernommen: Horizonte Ostholstein gemeinnützige GmbH.
3. Der Geschäftsanteil wird bei Abschluss des Vertrages in voller Höhe eingezahlt.
4. Der Geschäftsanteil ist vorbelastet durch den Gründungsaufwand; dieser wird von der Gesellschaft bis zur Höhe von 1.500,00 € getragen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2013.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils für die Gesellschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu im Übrigen vorliegen, jederzeit zulässig mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichtes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar für diese ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
3. In allen Fällen des Abs. 2. erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 8 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.

§ 9 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Dies gilt auch im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen vertreten.
2. Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in vorhanden, so ist diese/-r alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen vorhanden, so ist jede/-r von ihnen in Gemeinschaft mit einer/einem anderen Geschäftsführer/-in oder mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Es kann aber auch in einem solchen Falle einer/einem Geschäftsführer/-in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. In jedem Falle können Geschäftsführer/-innen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 11 Einwilligung der Gesellschafterversammlung

Der Geschäftsführer hat im Innenverhältnis zu den nachstehend aufgeführten Geschäften die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
2. Übernahme von Wechselverbindlichkeiten
3. Gewährung von Darlehen sowie die Aufnahme von Krediten
4. Eingehung von Rechtsgeschäften, die über den gesellschaftsvertraglich bestimmten Gegenstand der Gesellschaft hinausgehen
5. Errichtung von Niederlassungen
6. Beteiligung an anderen Unternehmen
7. Bestellung von Prokuristen.

§ 12 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/-in einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 31. August stattfinden. Die Gesellschafter werden schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Rechtsanwalt oder ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist, vertreten oder begleiten lassen.
3. Je 10.000,00 € Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Geschäftsanteile in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Einhaltung der Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der 3/4-Mehrheit, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - Veräußerung von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter
 - Kapitalerhöhung und –herabsetzung.
6. Die Gesellschafter bestimmen zunächst mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
7. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung des Beschlusses erforderlich ist - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen, vom Leiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.
8. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.
9. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit nicht eine Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen werden soll und sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.

§ 13 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unverzüglich den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
2. Über die Bestellung des Abschlussprüfers haben die Gesellschafter Beschluss zu fassen. Lässt sich die für einen solchen Beschluss erforderliche Mehrheit nicht herstellen, ist der Abschlussprüfer durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen.

3. Falls bei der Feststellung des Jahresabschlusses die notwendige Mehrheit der Gesellschafterstimmen nicht erzielt werden kann, ist der Jahresabschluss von einem durch die Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Sachverständigen, der den steuerberatenden Berufen angehören muss, als Schiedsgutachter für die Gesellschaft rechtsverbindlich vorzuschlagen. Die Geschäftsführer/-innen haben den Abschluss alsdann, unbeschadet ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in dieser Form aufzustellen.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verteilung des bilanzmäßig festgestellten Gewinnes. Ein etwaiger Verlust ist vorzutragen und muss durch die Gewinne anschließender Geschäftsjahre oder aus Rücklagen abgedeckt werden. Solange noch Verlustvorträge bestehen, darf kein Gewinn ausgeschüttet werden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Horizonte Ostholstein gemeinnützige GmbH, Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Zu Liquidatoren werden - vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung - die Geschäftsführer bestellt.

§ 15 Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Jeder Gesellschafter hat das Recht, persönlich in die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann hierzu einen Rechtsanwalt, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen oder mit der Einsicht beauftragen. Kosten dürfen der Gesellschaft hierdurch nicht entstehen.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Gesellschafterverhältnisses fort.

§ 16 Schlussbestimmung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderte Bestimmung stimmt mit dem in meiner Urkunde Nr. 535 der Urkundenrolle für 2012 vom 06.12.2012 gefaßten Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Eutin, 07.12.2012

L.S. gez. Karsten Hinz
N o t a r.